

Satzung des Vereins "Wir Selbst e.V." Köln

§ 1

Name , Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Wir Selbst e.V."
2. Der Verein hat den Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein richtet seine Tätigkeit auf:

1. die Förderung und Unterstützung der Kooperation und Kommunikation von alternativen Projekten in Selbstverwaltung;
2. die Förderung und Ermöglichung des Zusammenschlusses von alternativen Projekten in Selbstverwaltung;
3. die Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen und Lernwerkstätten, insbesondere für Arbeitslose und Jugendliche im Rahmen der alternativen Projekte;
4. tatkräftige Vertretung und Schutz der Interessen der Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit;
5. Unterstützung anderer Gruppen und Vereine, die die in den Ziffern 1 und 2 genannten Ziele verfolgen;
6. Schaffung von Wohnraum und Werkstätten in Selbstverwaltung;
7. die Förderung künstlerischer, multikultureller und ökologischer Projekte durch Arbeit in Selbstverwaltung.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Zur Erfüllung der Vereinszwecke darf der Verein und seine Geschäftsführung alle notwendigen Maßnahmen ergreifen.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jedermann werden, der die Satzung des Vereins anerkennt und vom zuständigen Organ als Mitglied aufgenommen wird.

2. Es kann fördernde Mitglieder geben, die Beiträge zahlen und im Verein mitwirken, ohne im Vereins-Projekt zu wohnen. Fördernde Mitglieder, die nicht in der Räumen des Vereins-Projektes wohnen, können durch Beschluß des Vorstandes nach Anhörung der Hausversammlung aufgenommen werden.

3. Die Aufnahme eines Mitglieds, welches im Vereins-Projekt wohnen und/oder arbeiten möchte, erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, über welchen die Hausversammlung des Vereins-Projektes mit Zustimmung des Vorstandes entscheidet.

Hierbei soll folgendes Verfahren beachtet werden:

- a) Der Antrag soll mindestens 1 Woche vor der Versammlung am Mitteilungsbrett des Vereins ausgehängt sein.
- b) Die Zustimmungen der unmittelbaren Nachbarn um den Wohnplatz des Kandidaten müssen schriftlich bei Versammlungsbeginn vorliegen, vom Kandidaten beigebracht.
- c) In der Hausversammlung wird der Antrag mit dem Kandidaten besprochen.
- d) Im Anschluß daran wird der Antrag ohne Anwesenheit des Kandidaten diskutiert.
- e) Es erfolgt eine geheime Abstimmung (verdeckte Stimmzettel) über den Antrag auf Zustimmung oder Ablehnung durch die Hausversammlung. Der Antrag muß mindestens eine Zweidrittel-Mehrheit aller Hausbewohner/Gewerbetreibenden finden. Andernfalls ist er abgelehnt.

4. Ein Mitglied soll zunächst auf Probe für eine Probezeit von 6 Monaten aufgenommen werden. Bei Bewohnern des Vereins-Projektes soll kurz vor Ablauf der Probezeit eine neue Entscheidung des zuständigen Organs erfolgen, wenn ein Mitglied dies besonders beantragt. Andernfalls geht die Mitgliedschaft aus der Probezeit in ein Dauermitgliedschaftsverhältnis über.

Wird von einem Mitglied eine Beendigung der Probemitgliedschaft beantragt, wird das unter Ziffer 3. a, c, d und e) beschriebene Verfahren bis zu einer Entscheidung durchgeführt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der Austritt erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der die Hausversammlung davon unterrichtet. Die Erklärung ist mit dem Zugang beim Vorstand wirksam.

3. Über den Ausschluß beschließt die Hausversammlung nach vorheriger Anhörung des Betroffenen und mit Zustimmung des Vorstandes. Kann die Ladung zur Anhörung den Betroffenen unter seiner letzten bekannten Anschrift nicht zu gestellt werden, kann die Hausversammlung auch ohne Anhörung des Betroffenen den Ausschluß beschließen. Ausschlußgründe sind, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder gegen die von ihm übernommenen Pflichten verstößt.

Gleiches gilt, wenn zum Ende der Probezeit ein Mitgliedschaftsverhältnis beendet werden soll (siehe auch § 4). Dabei kommt es auf die genannten Ausschlußgründe nicht an.

4. Ein Mitglied kann durch Hausversammlungs- und Vorstandsbeschuß von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es über mehr als 6 Monate nicht zu den regelmäßigen Hausversammlungen erscheint und sich auch nicht entschuldigt. Es kann außerdem gestrichen werden, wenn es seine Beiträge nicht zahlt oder seine Meldeanschrift nicht bekannt gibt.

Es muß ein Rückstand von mehr als 3 Monaten bestehen, der mindestens einmal an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes gemahnt worden ist.

Von dem Zeitpunkt an, in dem dem Mitglied die Streichung von der Mitgliederliste schriftlich bekannt gegeben worden ist, verliert es seine Stimmrechte in der Hausversammlung und in der Mitgliederversammlung. Zahlt es die Beiträge bis einen Tag vor der Versammlung nach, dann lebt das Stimmrecht wieder auf.

5. Mit dem Zeitpunkt, zu welchem Austritt oder Ausschluß wirksam werden, kann dem Mitglied das Recht abgesprochen werden, die Räume des Vereins zu benutzen. Die Forderungen des Vereins aus Mitgliedsbeiträgen gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied bleiben jedoch bestehen.

§ 6

Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Hilfe des Vereins, soweit die Angelegenheit von den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins umfaßt ist. Die Hilfe im Einzelfall richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder der Hausversammlung.

2. Jedes Mitglied, das in den Räumen des Vereins-Projektes wohnt oder dort arbeitet oder einen Gewerbebetrieb unterhält, ist berechtigt zur Teilnahme an der Hausversammlung. Es ist den Beschlüssen der Hausversammlung unterworfen, die mit Mehrheit gefasst werden, auch wenn es bei der Beratung nicht zugegen war. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Hausversammlung entsprechend.

3. Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu zahlen. Außerdem können Kostenbeiträge und Umlagen erhoben werden. Während die Mitglied-

beiträge von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, können die Kostenbeiträge und Umlagen durch die Hausversammlung mit Zustimmung des Vorstandes beschlossen werden. Bei fördernden Mitgliedern wird die Beitragshöhe nach Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Vereinsvorstand festgelegt.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zum Wohle des Vereins mit anderen Vereinsmitgliedern zusammenzuwirken und sich für die Förderung des Vereins und der Hausgemeinschaft im Vereins-Projekt einzusetzen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung (§ 8);
- b.) die Hausversammlung (§ 9);
- c.) der Vorstand (§ 10).

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Auf Antrag der Hausversammlung muß der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung durch Rundschreiben an die letztbekannte Mitgliedsanschrift und durch Aushang am Mitteilungsbrett.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d) Behandlung von Anträgen;
- e) Satzungsänderung;
- f) Auflösung des Vereins;
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 6 Ziffer 3).

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß enthalten: Ort, Tag und Stunde des Beginns, sowie eine Tagesordnung, welche den jeweiligen Gegenstand der Beratung mit hinreichender Deutlichkeit bezeichnet. Über eine Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

4. Zu Beginn der Versammlung werden ein Versammlungsleiter/in und ein Protokollführer/in gewählt. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer/in und vom Versammlungsleiter/in unterschrieben wird.

§ 9
Hausversammlung

1. Die Bewohner des Vereins-Projektes, die einerseits hier nach dem Melderecht gemeldet sind und zudem Mitglied oder Probezeitmitglied des Vereins sind, andererseits sich auch tatsächlich in einer als Wohnung geltenden Unterkunft (Wohnwagen, Bauwagen, Galerie- oder Hallenschlafplatz) aufhalten oder in dem Projekt ein angemeldetes oder ausgeübtes Gewerbe unterhalten/betreiben, bilden gemeinsam mit dem Vereinsvorstand die Hausversammlung. Die Gewerbetreibenden können eine eigene Untergruppe bilden. Gäste und besuchsweise wohnende Personen können mit Mehrheit der Anwesenden von der Hausversammlung als nicht stimmberechtigte Zuhörer zugelassen werden.

Die Hausversammlung wählt sich jeweils zu Beginn der turnusmäßig stattfindenden Versammlungen eine/n Leiter/in und eine/n Protokollführer/in, die die Beschlüsse beurkunden. Über die Beschlüsse der Hausversammlung ist Protokoll zu führen.

2. Die Hausversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieds-Bewohner/Gewerbetreibende anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Außerdem sollen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein, die gleichzeitig Bewohner sein können und dann auch gemäß Satz 1 gezählt werden.

3. Die Hausversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Wohnen und Arbeiten (Gewerbe) in diesem Vereins-Projekt betreffen. Sie beschließt außerdem über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind, oder die diese an sich zieht.

Die Hausversammlung kann alle Angelegenheiten an sich ziehen, die nicht durch diese Satzung oder durch das Gesetz einem anderen Vereinsorgan in Alleinzuständigkeit zugewiesen sind.

Es kann nur über solche Gegenstände beschlossen werden, die mindestens eine Woche vorher an dem Mitteilungsbrett des Vereins von einer Person unterschrieben ausgehängt worden sind.

Der Vorstand kann beantragen, den Beschluß auf die nächste Versammlung zu vertagen, wenn über den Inhalt eine Beratung oder ein Beschluß des Vorstandes erforderlich erscheint und keine Eilbedürftigkeit vorliegt.

4. Alle Beschlüsse der Hausversammlung erfordern das Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand durch die anwesenden Vorstandsmitglieder. Abwesende Hausbewohner/Gewerbetreibende können ihre Stimme zu Einzelbeschlüssen schriftlich abgeben. Die Stimme ist zu verlesen.

a) Wird das Einvernehmen durch Zustimmung der Vorstandsmitglieder nicht hergestellt, kann die Versammlung das fehlende Einvernehmen durch Abstimmung herbeiführen. Zu dieser Abstimmung müssen mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Bewohner

mitstimmen und der Beschluß über diesen betreffenden Verhandlungsgegenstand muß einstimmig ohne Mitzählung der Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

- b) Gegen einen solchen Beschluß gemäß a) oder wenn das Einvernehmen (die Zustimmung) der Vorstandsmitglieder ausnahmsweise in einem mit Mehrheit gefaßten Vorstandsbeschluß nachträglich rückgängig gemacht werden soll, kann der Vorstand Einspruch gegen den Hausversammlungsbeschluß einlegen. Es sollen dafür übergeordnete Gründe vorliegen, die in der Versammlung nicht bedacht worden sind.
- c) Die nächste Hausversammlung (Ziffer 3 Aushang beachten) entscheidet dann endgültig nach nochmaliger Diskussion der Sache und der im Einspruch vorgetragenen Argumente über den Einspruch. Dabei ist die Versammlung nicht an den früheren Beschluß gebunden. Ein nochmaliger Einspruch des Vorstandes kann nur die Beschlußteile angreifen, die nicht schon Gegenstand des früheren Einspruchs waren.

5. Wenn die Mehrheit der Bewohnerversammlung gemäß Ziffer 2 und der vollzählige Vorstand in einer gemeinsamen Sitzung zusammenkommen, dann kann das Verfahren gemäß Ziffer 4 mündlich stattfinden, andernfalls soll der Einspruch schriftlich (durch Aushang am Mitteilungsbrett) erfolgen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mehreren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand darf nur aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder aufgrund eines Beschlusses eines Organs gemäß § 7 der Satzung tätig werden.
4. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Bis zur Neuwahl auf einer Mitgliederversammlung bleibt der Vorstand im Amt. Der Vorstand kann sich bei Wegfall eines oder mehrerer Mitglieder für die Zeit bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Fallen alle Vorstandsmitglieder weg, so bestimmt die nächste Hausversammlung zwei Mitglieder als neuen Vorstand, der sofort eine Mitgliederversammlung einberufen muß.

§ 11

Änderung der Satzung und Vereinsauflösung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitglieder-
versammlung beschlossen werden, an der Zweidrittel der Mitglieder
anwesend sein müssen, wovon sich mindestens Zweidrittel der
Anwesenden für die Satzungsänderung aussprechen müssen.
Sind in dieser Versammlung weniger als Zweidrittel der Mitglieder
anwesend, dann muß eine zweite Versammlung zu dem Punkt einberufen
werden. Diese zweite Versammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der
abgegebenen Stimmen die Satzungsänderung beschließen.
Die Einladung zu dieser zweiten Versammlung kann mit der Einladung
zur ersten Versammlung verbunden werden.
2. Auf Anträge zur Änderung der Satzung muß bei der Einberufung
zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
3. Das Gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.
Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand oder ein vom
Vereinsregistergericht bestelltes Vorstandsmitglied.

§ 12

Regeln für Abstimmungen und Wahlen, sowie Sonstiges

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung mit schrift-
licher Vollmacht zu Einzelbeschlüssen ist nur bei Krankheit,
Urlaub oder Ortsabwesenheit möglich. Stimmberechtigt ist nur, wer
bis 1 Tag vor der Versammlung den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.
2. Die Vereinsorgane sind jederzeit beschlußfähig und fassen ihre
Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen bzw. vertre-
tenen Mitglieder, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit
vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben für
die Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Stimmgleichheit gilt
als Ablehnung.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen
gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sonst findet eine Stichwahl
zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Dann
ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
4. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Sind mehr
Kandidaten als Sitze vorhanden, entscheidet über die Reihenfolge
die Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem
Mitgliedschaftsverhältnis ist der Ort des Vereinssitzes.
Einklagbare Ansprüche aus dieser Satzung gegen den Verein bestehen
nicht.

6. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Es soll jedoch sofort nach ihrer Annahme in der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung verfahren werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.12.1996 / 16.12.1996 sowie 9.1.1997 mit der nach § 11 vorgesehenen Mehrheit beschlossen.

gez. Christoph Francke
Versammlungsleiter



gez. Brigitte Buth
Protokollführerin

